

Mitteilung an die Mitglieder

der Bezirksvertretung Gadderbaum, Sitzung am 13.02.2025 – öffentlich

Beratungspunkt und Beratungsgrundlage: Schüleranmeldeverfahren an den Grundschulen zum Schuljahr 2025/26; hier: Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten, Drucksachen-Nr.: 9222/2020-2025 (Bezug: Sitzung vom 09.01.2025, TOP 13)

Frage:

„Frau Metten-Raterink stellt aufgrund der vorliegenden Daten fest, dass von 91 in Gadderbaum wohnhaften Kindern, lediglich 63 auch in Gadderbaumer Schulen angemeldet worden seien. Sie bittet die Verwaltung um Mitteilung, ob es Erkenntnisse gäbe, worauf diese Diskrepanz von immerhin einem Drittel im Stadtgebiet fußen könnte.“

Information der Verwaltung:

Zum Stand 15.08.2024 waren 91 Schulanfänger/-innen in Gadderbaum wohnhaft. Die wohnortnächste Grundschule für diese Kinder ist die Martinschule. Von diesen 91 Schulanfänger/-innen wurden 86 Kinder an städtischen Grundschulen angemeldet, davon 64 Kinder an der Martinschule, 16 Kinder an der Klosterschule, vier Kinder an der Grundschule Wellensiek-Hoberge-Uerentrup, ein Kind an der Diesterwegschule und ein Kind an der Stapenhorstschule (Stand 21.01.2025).

Die Quote der Kinder, die nicht an der Martinschule als wohnortnächster Grundschule angemeldet wurden, liegt nicht unverhältnismäßig höher als die Gesamtquote der Kinder, die nicht an ihrer wohnortnächsten Grundschule angemeldet wurden.

Jede Kind hat gemäß § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in der wohnortnächsten Grundschule. Allerdings können die Eltern den Schulplatz innerhalb der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Kapazitäten frei wählen. Die Entscheidung der Eltern für eine Grundschule erfolgt somit im Rahmen der freien Schulwahl auf Basis ihrer individuellen Präferenzen und Bedarfe.

I.A.

Beckmann
Amtsleitung